



Frechen, 14.04.2021

## Informationen zu den Selbsttests an Schulen

Liebe Eltern,

wie Sie bereits wissen hat die Landesregierung NRW beschlossen, dass nach den Osterferien die Grundschulen in das Testkonzept des Landes einsteigen. Grundsätzlich soll unsere Schule so viele Test-Kits erhalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler zweimal wöchentlich getestet werden kann. Testungen sind ein wichtiges Instrument, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Infektionsketten zu durchbrechen. Um die gewünschte Wirkung zu erzielen, sollten Testungen möglichst flächendeckend zu einer gleichen Zeit erfolgen. Nicht getestete oder positive Personen müssen wir von der schulischen Nutzung ausschließen. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Kind in der Schule einen Selbsttest durchführt, haben Sie die Möglichkeit Ihr Kind in einem Testzentrum testen zu lassen und den Testnachweis der Klassenlehrerin vorzulegen. Dieser Testnachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Auch bei negativen Testungen gilt das Hygienekonzept der Schule unvermindert weiter. Die Testungen sind eine Momentaufnahme und bieten keine Gewissheit, aber sie unterstützen die Hygienebemühungen in der Schule.

**Wenn Sie Ihr Kind nicht testen lassen möchten, darf es nicht an der Notbetreuung oder am Präsenzunterricht teilnehmen!** Wir setzen damit die Vorgaben der aktuellen Coronabetreuungsverordnung des Landes NRW vom 12.04.2021 um. Hier finden Sie den entsprechenden Link: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf).

Wir führen am **Donnerstag** und **Freitag** mit allen **Notbetreuungskindern** eine **Selbsttestung** durch. Die Kinder werden vorher von den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen auf die Selbsttestung vorbereitet. Die Fachlehrerinnen und pädagogische Mitarbeiterinnen werden den Kindern den genauen Testablauf erklären und sie unterstützen – durchführen werden die Kinder den Test selber und alleine!

Geben Sie Ihrem Kind für die Selbsttestung bitte eine **mit Namen beschriftete Wäscheklammer**, ein Päckchen **Taschentücher** und einen **wasserfesten Folienstift** mit.

Bei den vom Land beschafften Tests handelt es sich um Selbsttests, d.h. um Tests zur Eigenanwendung. Selbsttests oder Laintests sind sogenannte PoC-Tests und haben ihren Namen, weil diese Tests jeder selber, zum Beispiel zuhause, durchführen kann. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür ist die Probenentnahme und Probenauswertung entsprechend einfach. Die Tests können zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte überprüft zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut fortlaufend die Qualität und Aussagekraft der Schnelltests. In der auch öffentlichen Diskussion werden Selbsttests mitunter als Unterfall des Schnelltests beschrieben.

### **Sind die Selbsttests für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend?**

In der Coronabetreuungsverordnung vom 12. April 2021 ist festgelegt, dass nur Personen, die ein negatives Testergebnis während der Testung in der Schule oder als Testnachweis vorlegen können, an der schulischen Nutzung teilnehmen dürfen. Selbsttests die zu Hause durchgeführt werden, reichen als Nachweis nicht aus. Vereinbarungen jedweder Art innerhalb der Schulgemeinschaft zum Umgang mit den

Schnelltests sind nicht zulässig (also z.B. Vereinbarungen innerhalb einer Klasse, dass alle teilnehmen o.Ä.).

### **Wie werden die Selbsttests durchgeführt?**

Als Selbsttest haben wir den CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Test von SIEMENS Healthineers erhalten. Die Testung findet für jedes Kind zweimal in der Woche zu Schulbeginn im Klassenraum statt. Der Mund-Nasen-Schutz darf für die Testung abgenommen werden, wenn dabei der Mindestabstand eingehalten wird. Die Klassenlehrerinnen oder Fachlehrkräfte beaufsichtigen die Tests, dürfen Sie jedoch nicht durchführen. Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung. Eine Anleitung finden Sie unter: <https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/>. Zu der Durchführung der Selbsttests in der Klasse Ihres Kindes werden Sie noch weitere Informationen durch die Klassenlehrerin erhalten.

### **Was passiert bei einem ungültigen oder positiven Ergebnis?**

Grundsätzlich sollen sich alle so verhalten, dass die Testergebnisse vertraulich bleiben. Ein Präsentieren oder Herumzeigen von Testergebnissen ist zu vermeiden. Die schulinterne Nennung der Namen positiv getesteter Schülerinnen und Schüler ist dann zulässig.

Ein **positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund** einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Das betroffene Kind wird in **altersgerechter Weise** unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen von den anderen räumlich getrennt werden, denn ein positives Testergebnis begründet den Verdacht eines Vorfalls im Sinne des § 54 Abs. 4 SchulG.

### **Folgende Schritte sind dann wichtig:**

1. Die Eltern werden von der Schule im Falle eines **ungültigen oder positiven Testergebnis** informiert. Die betroffenen Kinder müssen umgehend aus der Schule abgeholt werden. Bitte stellen Sie sicher, dass wir Sie in der **Zeit von 8.00 bis 9.00 Uhr telefonisch erreichen** können. Kann eine sofortige Abholung durch Eltern nicht gewährleistet werden, wird ein vorübergehender geschützter Aufenthalt in der Schule sichergestellt.
2. Bei einem ungültigen Testergebnis darf das Kind wieder am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn ein negativer Testnachweis vorgelegt werden kann.
3. Bei positivem Testergebnis besteht keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt; auch informatorische Kontaktaufnahmen der Schulleitung mit dem Gesundheitsamt oder Nachfragen sind nicht geplant. Durch die nachfolgende PCR-Testung (s.u.) ist die Einbindung des Gesundheitsamts gewährleistet. Die Schule hat die Fälle positiver Selbsttests mit Namen, Tag und Lerngruppe zu dokumentieren und nach 14 Tagen zu vernichten. Bei einem positiven Testergebnis muss das betroffene Kind unverzüglich von der Lerngruppe räumlich getrennt und von den Eltern abgeholt werden. Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt wird. Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), sondern auch nicht notwendige Kontakte außerhalb der Schule zu vermeiden.

4. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist hier auf Folgendes hin: Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine PCR-Testung zu bestätigen. Hierfür muss umgehend durch die betroffene Person bzw. deren Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin sollte sich die Person in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen (u.a. häusliche Absonderung auch für Familienangehörige und ggf. die Lerngruppe, die Klasse, Kontaktpersonen).
5. Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen.

### **Welche Daten erhebt oder speichert die Schule?**

Um Daten für die Weiterentwicklung der Bekämpfung der Corona-Pandemien zu gewinnen, ist von großer Bedeutung die Testungen zu dokumentieren. Jede Schule soll daher die Testungen nach den unten aufgeführten Maßgaben dokumentieren. Festzuhalten muss die Schule für jede Klasse oder jeden Kurs: Datum der Testdurchführung/ Angabe der Klasse oder des Kurses( Anzahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler/ Anzahl der ausgegebenen Selbsttests/Anzahl der positiven Testergebnisse/ Namen der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler. Die vorgegebenen Dokumentationen finden Sie auf der Übersichtsseite im Bildungsportal: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests.de>.

Die Schulleitung bewahrt diese Testdokumentation 14 Tage auf und müssen danach vernichtet werden. Die Dokumentation kann auch für eventuell erforderliche Nachermittlungen des Gesundheitsamtes verwendet werden.

Zur Nutzung des Videokonferenztools von Teams müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass die technischen Rahmenbedingungen noch nicht stabil sind. Wir arbeiten daran das Problem zu lösen und hoffen, dass wir nächste Woche Videokonferenzen durchführen können.

Wie es mit dem Unterricht ab dem 19.04.21 weitergehen wird, teilen wir Ihnen mit, sobald wir es wissen. Sollte der Unterricht im Wechselmodell fortgesetzt werden, würden wir am Montag mit der **roten Gruppe** starten.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Pietrangeli  
(Schulleiterin)

Eva Hack  
(Konrektorin)